

BAZG Einbaubefreiung_ESF_D vom 26. Februar 2026

Bazg, 2026-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bazg_Einbaubefreiung_ESF_D

FR: BAZG Einbaubefreiung_ESF_D du 26 février 2026

IT: BAZG Einbaubefreiung_ESF_D del 26 febbraio 2026

Volltext

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
LSVA: Gesuch um Befreiung von der automatisierten Fahrleistungs- erfassung Angaben
Gesuchsteller Name und Adresse

Geschäftspartner-ID UID

Ansprechperson

Kontaktangaben (E-Mail oder Telefon) Angaben Fahrzeug VIN (Fahrgestellnummer)

Kontrollschild Begründung für die Befreiung von der automatisierten
Fahrleistungserfassung

gewünschter Starttermin

Gesuch durch BAZG bewilligt:

SIGN

Grundsätzliches • Die vollständige Geschäftspartner-Registrierung im ePortal des Bundes inkl. Bezug der Geschäftspartner-Rolle «LSVA Halter» ist Voraussetzung. • Das betroffene Fahrzeug muss unter Vorlage des bewilligten Gesuches beim nationa- len NETS-Anbieter NATRAS registriert werden. • Nach Registrierung bei NATRAS wird in einem Standardprozess ein Erfassungsgerät zugestellt. Dieses ist gemäss den Anleitungen von NATRAS in Betrieb zu nehmen, muss jedoch in der Folge nicht zur Fahrleistungserfassung im Fahrzeug mitgeführt werden. • Die Fahrleistungen und die Angaben zu einem mitgeführten Anhänger müssen täglich für das aufgeführte Fahrzeug innerhalb von fünf Arbeitstagen in der NATRAS-Ausfall- lösung korrekt und lückenlos angemeldet werden. • Die Vorgaben von NATRAS hinsichtlich Registrierung und Fahrleistungserfassung müssen eingehalten werden. • Diese Bewilligung ist nur gültig für das aufgeführte Fahrzeug und den aufgeführten Geschäftspartner. Sie ist nicht auf andere Fahrzeuge und andere Geschäftspartner übertragbar. • Vor Gültigkeit dieser Bewilligung erbrachte Fahrleistungen sind vollumfänglich am ersten Gültigkeitstag zu erfassen. • Das Gesuch ist per E-Mail einzureichen an: lsva@bazg.admin.ch Beginn Gültigkeit Die Bewilligung ist ab dem gewünschten Starttermin gültig, jedoch frühestens ab dem Datum der elektronischen BAZG Signatur. Beendigung Gültigkeit Die Bewilligung endet • mit einem Halterwechsel des aufgeführten Fahrzeuges • mit einer endgültigen Ausserverkehrsetzung des aufgeführten Fahrzeuges • mit Widerruf Zustellung; oder per Post: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Verkehrsabgaben 3003 Bern Formular als E-Mail senden Formular speichern

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.